

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Friedrichstädter Festtage 2025

1. Veranstalter ist die Stadt Friedrichstadt., Am Markt 9, 25840 Friedrichstadt

2. Anmeldung/Teilnahmebestätigung

Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme als Aussteller erfolgt durch die Einsendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten Bewerbungsformulars. Mit Eingang der Buchungsbestätigung durch den Veranstalter beim Aussteller ist der Mietvertrag rechtswirksam zustande gekommen.

3. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen trifft der Veranstalter nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(2) Der Aussteller verpflichtet sich, dem Veranstalter über sein Unternehmen und die auszustellenden Produkte alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Ausstellungsflächen jeder Art können nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters an Dritte weitervermietet werden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(4) Sollte das Warenangebot des Ausstellers und der Mitaussteller oder deren Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, ist der Veranstalter berechtigt, den Verkauf zu untersagen und/oder den Aussteller von der Teilnahme auch kurzfristig auszuschließen. Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, von dem abgeschlossenen Teilnahmevertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten; Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter können daraus nicht abgeleitet werden.

(5) Der Veranstalter ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend nutzt. Bei einem Verstoß kann der Veranstalter den Teilnahmevertrag des Ausstellers, unbeschadet seiner Weiterhaftung für die volle Standmiete, fristlos kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen lassen.

(6) Der Mieter hat die erforderlichen Haftpflichtversicherungen und behördlichen Genehmigungen für Betrieb und Inventar selbst beizubringen und dem Veranstalter bei der Anmeldung vorzulegen.

4. Standbereitstellung

(1) Die Bereitstellung der Standplätze erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Der Veranstalter ist bemüht, Standortwünsche der Aussteller zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht jedoch nicht.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsflächen eines Ausstellers zu kürzen, dessen Platzierung zu ändern oder eine alternierende Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.

(3) Abweichungen in der Standbereitstellung oder Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung, begründen keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter.

(4) Dem Aussteller wird eine Standfläche sowie ggf. weitere Ausstattung vermietet. Für alle von ihm verursachten Sachschäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungen haftet der Aussteller. Zur Vermeidung von Schäden ist der Veranstalter berechtigt, Transportmittel im Ausstellungsgelände vorzuschreiben. Der Boden darf nicht umgegraben oder gehackt werden.

(5) Aussteller mit Getränkeausschank sind verpflichtet, Sitzgelegenheiten für mindestens 30 Personen zu schaffen. Die Fläche für die Aufstellung wird nicht berechnet.

5. Veranstaltungszeiten / Aufbau / Abbau

(1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus dem Anmeldeformular.

(2) Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller die festgelegten Tage vor Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter zulässig. Diese Zeiten sind im Einzelnen:

Aufbau:	Donnerstag 24.07.2025	14:00 – 18:00 Uhr
	Freitag, 25.07.2025	8:00 – 15:30 Uhr
Abbau	Sonntag, 27.07.2025	17:00 – 22:00 Uhr
	Montag, 28.07.2025	8:00 – 10:00 Uhr

(3) Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Für den Fall eines gänzlichen Ausfalles werden die gezahlten Standmieten zurückerstattet. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht.

(4) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der Veranstalterin liegen, abgebrochen werden, sind ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standareal bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen. Der Veranstalter wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

(5) Redaktionelle Anordnungen und Änderungen der Behörden und Verwaltungen werden auch nach Abschluss Bestandteil dieses Vertrages. Die Änderungen sind dem Mieter durch den Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

6. Standnutzung

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand über die gesamte Veranstaltungsdauer und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ständig personell ausreichend besetzt (Annahmepflicht) und mit angemeldeten und zugelassenen Waren bestückt zu halten. Eventuelle andere Absprachen bedürfen der Schriftform.

(2) Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich auch aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen. Der Aussteller haftet im Falle des Nichterscheins für 70% der vereinbarten Standgebühr.

(3) Die Stände und Flächen in einem Umkreis von **10 m** sind stets sauber zu halten, anfallender Müll ist **selbstständig zu entsorgen**. Dies gilt auch für die bereitgestellten Sitzgelegenheiten. Nimmt der Aussteller diese Verpflichtung nicht wahr und wird nach Abschluss der Veranstaltung eine Endreinigung der Standfläche durch den Veranstalter notwendig, werden diese Arbeiten dem Aussteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(4) An den Ständen, die vom Veranstalter gemietet wurden, sind alle vom Mieter angebrachten Teile, wie zum Beispiel Schrauben, Nägel, Halteklammern, Dekorationen usw., am Abbau Tag zu entfernen. Eventuelle Schäden an den Ständen werden vom Veranstalter instandgesetzt und dem Mieter in Rechnung gestellt.

(5) Eine Belieferung der Stände darf nur von der Straße aus erfolgen und muss bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. **Das Parken oder Halten hinter den Ständen ist strengstens verboten.** Bei Zuwiderhandlung dieser Bestimmung wird der Betreiber in Zukunft von der Veranstaltung ausgeschlossen.

(6) Eine Kündigung dieses Vertrages ist nur in beiderseitigem Einverständnis möglich.

7. Ausstellungsgüter/Verkaufstätigkeit

(1) Handverkäufe sind zulässig.

(2) Ausschankeschränkungen: An allen Ständen dürfen nur die **Getränke des Exklusivpartners** der Veranstaltung oder seiner Partnerunternehmen ausgeschenkt werden. Die Kontaktdaten werden Ihnen mit der Bestätigung benannt!

(3) Die allgemeinen Hygienerichtlinien sind einzuhalten. Wer Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt, hat durch eigene Kontrolle und geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass gesundheitliche Gefahren nicht entstehen.

(4) Außerhalb der Stände dürfen keine Gegenstände wie Gasflaschen, Kartons und dergleichen sichtbar aufgestellt werden. Ersatzflaschen dürfen nicht auf dem Platz gelagert werden.

8. Werbung

(1) Dem Aussteller stehen vertragsgemäß ausschließlich die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke der von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung. Einzelne Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Veranstalter zulässig.

(2) Der Veranstalter kann Vorschriften zur Gestaltung der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.

(3) Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Besucherwerbung im Vorfeld und während der Messe. Es liegt im Ermessen des Ausstellers, geeignete Werbeaktivitäten für die eigene Messebeteiligung durchzuführen. Plakate und Faltblätter stellt der Veranstalter zur Verfügung.

9. Haftungsausschluss

(1) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Aufbau- und Abbauzeiten.

(2) Der Aussteller ist verantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, die ihn und seine Beauftragten betreffen, insbesondere gesundheitspolizeilicher, feuerpolizeilicher und gewerberechtlicher Art. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung der ihn betreffenden Unfallverhütungsvorschriften; entsprechenden Anweisungen des Veranstalters hat er Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:

- Verunreinigungen aller Art, insbesondere aber durch Öl und Fett, sind zu vermeiden (z.B. durch unterlegen von geeigneten Planen, Folien oder Ähnlichem).
- Altfette, Öle und Speisereste dürfen nicht in die Kanalisation entsorgt werden. Die nichtordnungsgemäße Entsorgung ist nach §326 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 des Strafgesetzbuches strafbar. Altfette sind einer speziell hierfür qualifizierten Entsorgungsfirma zuzuführen. Die Altfettentsorgung ist dem Veranstalter nachzuweisen. Bei Zuwiderhandlung wird dem Mieter die Sachgemäße Entsorgung in Rechnung gestellt.
- Säurehaltige Mittel dürfen nicht verwendet werden.
- Für jede Flüssiganlage ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit eine von sachkundigen Gaslieferanten ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen
- Von den Ständen darf keine eigene Beschallung vorgenommen werden. Dies ist in Ausnahmefällen nur nach detaillierter Absprache mit dem Veranstalter möglich.
- Die Ausgabe von Speisen und Getränken darf nur in Mehrweggeschirr erfolgen und muss mit einem Pfand belegt werden. **Glas- und Keramikgeschirr sind nicht erlaubt.**
- Von Imbiss-, Getränke- und sonstigen Ständen dürfen keine Dosen & Flaschen abgegeben werden
- An Imbissbetrieben muss das Verkaufspersonal im Besitz eines Gesundheitszeugnisses nach §18 des Bundesseuchengesetzes sein und diese am Stand zur Einsichtnahme bereitlegen

(3) Der Veranstalter haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüberhinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- und Körperschäden der Standplatzmieter infolge Gewalt, Diebstahl oder sonstiger, gesetzlich unzulässiger Handlungen, wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Ausstellungsgeländes.

10. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen entnehmen Sie bitte dem Ausstellervertrag zur Veranstaltung. Durch die Unterschrift des Mieters wird diesen Zahlungsmodalitäten verbindlich zugestimmt. Erfolgen die Zahlungen nicht termingerecht, behält sich der Veranstalter das Recht vor, über den Standplatz anderweitig zu verfügen und gegebenenfalls Schadenersatzforderungen zu stellen. Bei Nichterscheinen fallen 70% der Standplatzgebühren als Stornogebühren an.

11. Hausordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht innerhalb des gesamten Veranstaltungsgeländes aus. Den Anweisungen der Beauftragten des Veranstalter ist in jedem Falle Folge zu leisten. Ein Schaden, der aus Zuwiderhandlung der Veranstaltungsbedingungen entsteht, ist vom Mieter zu zahlen.

12. Müllentsorgung

Der Standbetreiber verpflichtet einen Müllbehälter vor seinem Stand zu platzieren und seinen Müll eigenständig in die dafür vorgesehenen Müllcontainer zu den Öffnungszeiten zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung werden die entstandenen Kosten in Höhe von 50,00 € netto dem Standbetreiber in Rechnung gestellt.

Stand: Oktober 2024